
HAUSORDNUNG der BHAK und BHAS HORN

§ 1

Die Hausordnung ist eine Ergänzung der Schulordnung im Sinne des § 44 Abs. 1. des **Schulunterrichtsgesetzes**. Sie berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Horn.

§ 2

Vor dem Betreten der Klassenräume müssen die Schüler/innen in der Zentralgarderobe die Straßenschuhe gegen Hausschuhe wechseln. Es dürfen nur Hausschuhe verwendet werden, die auf den Bodenbelägen keine Streifen hinterlassen. **Turnschuhe sind keine Hausschuhe!** Der Turnsaal darf nur mit einwandfrei sauberen Turnschuhen betreten werden.

§ 3

Geld und Wertgegenstände unbedingt bei sich tragen oder in den versperrbaren Garderobeschränken verwahren, nicht unbeaufsichtigt in der Schultasche lassen.

§ 4

Unterrichtsbeginn ist um 7:45 Uhr, die Pausen zwischen den Doppelstunden dauern jeweils 15 Minuten, die Nachmittagspause dauert 10 Minuten.

§ 5

Zu den Beginnzeiten des jeweiligen Unterrichts begeben sich die Schüler/innen in die Klasse und warten das Eintreffen der Lehrkraft ab. Trifft diese nicht innerhalb von zehn Minuten nach dem regulären Unterrichtsbeginn in der Klasse ein, hat der Klassensprecher dies im Sekretariat zu melden.

§ 6

Es sollte ein Anliegen der Klassengemeinschaft sein, dass Einrichtung, Fußboden, Wände, Türen und Fenster sauber und unbeschädigt bleiben. Etwaige Schäden sind sofort zu melden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die an Beschädigungen Schuld tragenden Schüler/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kostenersatz leisten müssen.

§ 7

Zu den Grundregeln der Höflichkeit gehört es, dass die Schüler/innen ihre Lehrer/innen in- und außerhalb der Schule grüßen. Betritt oder verlässt eine Lehrkraft, der Schulleiter oder ein Schulaufsichtsorgan eine Klasse, ist es ein Gebot der Höflichkeit, sich von den Plätzen zu erheben.

Der Eintritt in das Konferenzzimmer ist für Schüler/innen verboten. Falls Lehrer zu sprechen gewünscht werden, dies bitte einer das Konferenzzimmer betretenden Lehrkraft mitteilen.

§ 8

Das Rauchen ist den Schüler/innen auf dem gesamten Schulareal - einschließlich der Toiletten - strengstens verboten. Hartnäckig Zuwiderhandelnde müssen im Wiederholungsfalle mit strengen Disziplinarmaßnahmen rechnen. In den Pausen und in der Mittagspause ist den Schüler/innen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (ab dem 16. Lebensjahr) das Rauchen in der Raucherecke gestattet.

Das Rauchverbot gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Das Rauchen und das Wegwerfen von Abfällen auf dem Gehsteig gegenüber der Schule ist untersagt.

§ 9

Nach der letzten Unterrichtsstunde (das ist eventuell auch schon nach der 5. Stunde) bitte die Sessel auf die Tische stellen (gilt nicht für Räume, die mit Drehsesseln ausgestattet sind) und die Klasse verlassen. In den Fächern bleiben weder Bücher und Schulsachen noch Speisereste und Taschentücher!

Am Fußboden liegende Sachen werden im Zug der Reinigung entsorgt!

Der Aufenthalt in der Schule vor und nach der Unterrichtszeit und zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht, bzw. bis zur Abfahrt der Autobusse oder Züge erfolgt auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten; eine Beaufsichtigung durch Lehrer der Schule kann nicht erfolgen.

§ 10

Das Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit darf nur in dringenden Fällen und nur mit Genehmigung eines zuständigen Lehrers erfolgen. Bei Freistunden einzelner Gruppen bleiben die Schüler/innen in ihren Klassen oder in einem dafür vorgesehenen Raum.

In stundenplanmäßig vorgesehenen Freistunden ist es mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten gestattet, das Schulgebäude zu verlassen.

Autofahrer parken auf dem Parkplatz neben der Sporthalle, nicht vor dem Hauptgebäude und nicht vor dem Seiteneingang des Gymnasiums.

§ 11

Brand- und Katastrophenalarm wird durch einen Sirenton angezeigt. In jedem Schulraum befindet sich ein Anschlag „Verhalten im Brandfall“, aus dem sich das richtige Verhalten ergibt. Im Alarmfall unbedingt den Anweisungen der Lehrer folgen, um allen Schüler/innen ein möglichst rasches Verlassen des Schulgebäudes zu ermöglichen.

§ 12

Die Fensterbänke in den Klassen sind nicht als Ablage gedacht und sind daher generell (also die ganze Woche über) frei zu halten. Jeden Freitag werden auf den Fensterbänken abgelegte Objekte vom Reinigungspersonal entfernt.

§ 13

Handys müssen während der Unterrichtszeit abgeschaltet sein. Die Benutzung der Handys im Unterricht ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft zulässig. Bei Zuwiderhandeln gegen das Handyverbot während der Unterrichtszeit wird das Handy von der Lehrkraft eingefordert und kann am Ende des Unterrichts in der Direktion abgeholt werden. Bei mehrmaligem Zuwiderhandeln werden disziplinarische Maßnahmen gesetzt.

§ 14

Die Verwendung von Kaffeemaschinen, Wasserkochern etc. ist nur nach Genehmigung durch den Direktor zulässig.

§ 15

Das Internet darf nur für seriöse Recherchen und sinnvollen E-Mail-Einsatz verwendet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit strengsten Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

Hausinternes Computernetz: Jeder Schüler / jede Schülerin ist für die Geheimhaltung seines/ihres Kennwortes verantwortlich, unbefugte Anwendungen hat der Kennwort-Inhaber zu verantworten!

Horn, im September 2016